



**Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor:

Outperformance-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere

Puffer Plus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Express-Wertpapiere:

Express-Wertpapiere

Best Express-Wertpapiere

Reverse Express-Wertpapiere

Best Reverse Express-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

(der "Emittent")

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 über A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und B. Express-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 7. Februar 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 über A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und B. Express-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) über A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und B. Express-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begonnen hat und am 11. Januar 2024 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	11
II. Risikofaktoren	14
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	14
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	14
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	15
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	15
2.1 Verlustrisiken bei den Wertpapieren	15
A. Verlustrisiken bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor	15
(1) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren	16
(a) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung	16
(b) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	16
(2) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren	17
(a) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung	17
(b) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	18
(3) Verlustrisiken bei Puffer Plus-Wertpapieren	19
B. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren	19
(1) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert	19
(2) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert	20
(3) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	20
(4) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	20
(5) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung	21
(6) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	21
(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	21
(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	22
(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	22
(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	22
(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	23
(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	23
(7) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	23
(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	23
(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	23
(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	24
(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	24

(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	24
(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	25
(8) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	25
(a) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	25
(b) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	25
(c) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	25
(d) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	25
(e) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	26
(f) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	26
(9) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	26
(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	26
(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	26
(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	26
(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	27
(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	27
(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	27
(10) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	28
(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	28
(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	28
(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	28
(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	29
(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	29
(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	29
(11) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin	30
(a) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	30
(b) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	30
(c) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	30
(d) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	30
(e) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	30

(f) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	31
(12) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	31
(13) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)	31
(14) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses	32
(15) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	33
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	34
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	34
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	35
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	35
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	35
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	36
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	36
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	36
B. Express-Wertpapiere	37
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	37
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	37
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	37
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	38
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	38
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	38
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	38
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	38
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	39
(1) Risiken bei Aktien	39
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	39
(3) Risiken bei Indizes	40
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	42
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	43
(6) Risiken bei Edelmetallen	44
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	45
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	46
1. Einsehbare Dokumente	46
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	46

3. Verkaufsbeschränkungen	49
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	51
1. Art der Garantie	51
2. Umfang der Garantie	51
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	56
4. Verfügbare Dokumente	56
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	57
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	57
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	57
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	57
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	57
1.4. Angaben von Seiten Dritter	57
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	57
2. Risikofaktoren	57
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	57
3. Grundlegende Angaben	57
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	57
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	58
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	58
4.1. Angaben über die Wertpapiere	58
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	58
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	59
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	60
4.3. Form der Wertpapiere	60
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	60
4.5. Währung der Wertpapieremission	60
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	60
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	60
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	60
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	61
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	62
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und, soweit der Zinssatz nicht festgelegt ist, Angaben zum Basiswert	62
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	62
B. Express-Wertpapiere	62
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	66
a) Fälligkeitstermin	66
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	67
B. Express-Wertpapiere	67

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	67
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	67
B. Express-Wertpapiere	67
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	68
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	68
B. Express-Wertpapiere	68
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	68
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	68
4.13. Emissionstermin	68
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	68
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	68
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	68
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	69
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	69
5.1.1. Angebotskonditionen	69
[A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:]	69
[B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere:]	99
Formular für die endgültigen Bedingungen	182
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	192
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	192
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	192
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	192
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	192
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	192
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	192
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	192
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	193
5.3. Preisfestsetzung	193
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	193
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	193
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	194
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	195
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	195
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	195
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	195
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	195
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	195
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	195
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten,	

KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	195
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	196
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	196
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	196
7. Weitere Angaben	196
7.1. Beteiligte Berater	196
7.2. Geprüfte Angaben	197
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	197
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	197
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	198
1. Risikofaktoren	198
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	198
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	198
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	198
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	198
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	202
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	202
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	203
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	203
A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor	206
(1) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung	206
(a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	206
(b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	206
(c) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	206
(d) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	206
(e) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	207
(f) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	207
(2) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	207
(a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	207
(b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	207
(c) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor	207
(3) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung	207
(a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	208
(b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	208
(c) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	208
(d) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	208

(e) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	208
(f) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	208
(4) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	208
(a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis	208
(b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag	209
(c) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor	209
(5) Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung	209
B. Express-Wertpapiere	209
(1) Express-Wertpapiere– Allgemeines Einlösungsprofil	209
(a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	211
(b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	211
(c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	212
(d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	212
(e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	213
(f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	213
(g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	214
(h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	214
(i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	215
(j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	215
(k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	216
(l) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	217
(m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	217
(n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	218
(2) Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	219
(a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	219
(b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	220
(c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	220
(d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	220
(e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	220
(f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	221
(g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	221
(3) Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	221

(a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	222
(b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	223
(c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	223
(d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	224
(e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	225
(f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	225
(g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	226
(h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	226
(i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	227
(j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	228
(k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	228
(l) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	229
(m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	230
(n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	231
(4) Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil	231
(a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag	232
(b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel	232
(c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist	233
(d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist	233
(e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses	233
(f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1	233
(g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel	234
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	234
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	234
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	235
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	235
(4) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	235
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	236
2.2. Angaben zum Basiswert	237
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	237
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	237
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	244

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	244
3. Weitere Angaben	245
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	245
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	246
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	246
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	246
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	246
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	246
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	247
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	247
1.6. Hinweis für die Anleger	247
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	247
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	247
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	247
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	247
2B.1. Hinweis für Anleger	247
VIII. ISIN-Liste	248
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und B. Express-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 7. Februar 2024 und endet am 7. Februar 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um:

- A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, nämlich Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere sowie
- B. Express-Wertpapiere, nämlich Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere

(zusammen die "**Wertpapiere**").

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A oder B) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
 - A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor
 - B. Express-Wertpapiere
- Nicht mit A oder B gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, nämlich Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere sowie auf Express-Wertpapiere, nämlich Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere können sich auch auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen. Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,

- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen

Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen als Zertifikate bzw. als Anleihe emittierte Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden und umgekehrt. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Bei Express-Wertpapieren, Best Express-Wertpapieren, Reverse Express-Wertpapieren und Best Reverse Express-Wertpapieren versteht sich jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen bzw. Bonuszahlungen, soweit anwendbar.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der

Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und Express-Wertpapiere zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A. bzw. B. gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A. bzw. B. gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, nämlich Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere sowie Puffer Plus-Wertpapiere,
- B. Express-Wertpapiere, nämlich Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere.

Nicht mit A oder B gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor als auch auf Express-Wertpapiere.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A. und B.) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Verlustrisiken bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Verlustrisiken bei den weiteren Varianten der Produktausgestaltung (gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu

(1) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Outperformance-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere. Bei Outperformance-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein. Dies kann zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

(a) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(b) Verlustrisiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags den Liefergegenstand erhält.

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des

Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(2) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Die Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Sprint-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Sprint-Wertpapiere. Bei Sprint-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein. Dies kann zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

(a) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor

= 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(b) Verlustrisiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden.

Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des

Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(3) Verlustrisiken bei Puffer Plus-Wertpapieren

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Somit wirken sich Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Puffer Plus-Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Puffer Plus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

B. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Verlustrisiken bei den weiteren Varianten der Produktausgestaltung (gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu

(1) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

(2) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

(3) Verlustrisiken bei Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei verschiedenen Basiswerten ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten maßgeblich. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fallen. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

(4) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

Die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert. Diese ist regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag und/oder von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er einen unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Kurse der verschiedenen Basiswerte hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zu einer Minderung des Einlösungsbetrags

(Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

(5) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung

Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die vorzeitige Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Ferner besteht ein Wiederanlagerisiko. Der Wertpapierinhaber ist zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig eingelösten Wertpapiere aufweist.

(6) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(7) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(b) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹

entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(c) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(d) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels ¹ notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels ¹ notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(e) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels ¹ notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(f) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(b) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(c) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(d) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag¹ und der Feste Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(e) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags², da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ unterhalb des Festen Einlösungsbetrags² liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(f) Verlustrisiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(9) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten

Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(10) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(b) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag₁, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂ bzw. Mindest-Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags₂ liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag₁, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂ bzw. Mindest-Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags₂ liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(c) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag₁, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂ bzw. Mindest-Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag₁ und der Mindest-Einlösungsbetrag₂ unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags₁ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags₂ liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(d) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(e) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(f) Verlustrisiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

(11) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

(a) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(b) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(c) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(d) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag¹ und der Mindest-Einlösungsbetrag² unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(e) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ist regelmäßig

ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags², da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags² liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(f) Verlustrisiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

(12) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Wert der Wertpapiere hängt nicht von dem Wert aller Basiswerte ab. Vielmehr ist die Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts maßgeblich. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung. Dies erfolgt unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung

Bei diesen Wertpapieren hängt die Einlösung auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich.

(13) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)

Bei diesen Wertpapieren sind unbedingte oder bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorgesehen. Ein solches Wertpapier verbrieft während der Laufzeit bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen beispielsweise Dividendenzahlungen.

Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können durch erhaltene Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

(14) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursauschläge nach oben und nach unten. Nähert sich der Basiswert bzw. der Basiswert mit der schlechtesten Performance seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Refinitiv-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit

Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Refinitiv-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

(15) Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der zu liefernde Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine

Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren (teilzuhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A. und B.) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Outperformance-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponente

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: gegebenenfalls die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: gegebenenfalls die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponente

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Zusätzlich gilt bei diesen Wertpapieren, dass

- der Kursanstieg des Wertpapiers umso schwächer verläuft, je näher der Kurs des Basiswerts beim Cap notiert,
- der Preis der Wertpapiere nur noch minimal auf Kursänderungen des Basiswerts reagiert, wenn der Kurs des Basiswerts deutlich über dem entsprechenden Cap notiert,
- eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere führt, je näher der Kurs des Basiswerts in der Umgebung des entsprechenden Basispreises notiert, und

- ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts zu einer Wertminderung dieser Wertpapiere führen kann, je näher der Kurs des Basiswerts beim entsprechenden Cap notiert.

B. Express-Wertpapiere

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts sowie
 - Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts sowie
 - Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum

Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen

von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 7. Februar 2024 beginnt und am 7. Februar 2025 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 17. Juni 2020, 8. Juni 2021, 13. Juli 2022 und 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 51 bis 61) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 62 bis 171) aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Juni 2020 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 51 bis 62) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 63 bis 174) aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juni 2021 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 50 bis 60) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 61 bis 173) aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Juli 2022 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 444 bis 455) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 456 bis 572) aus der Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B.

Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere, werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" und "Emissionsbedingungen" sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber") einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2022 filed with the AMF on 1 August 2023	1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023 filed with the AMF on 2 August 2023
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 293	page 73
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 294	page 74
3 Risk factors	pages 88 to 176	pages 20 to 45
4 Information about HBCE	page 290	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.2 Principal markets	pages 5 to 22 and 253	pages 4 to 19
5.3 Important events	pages 197, 253	pages 56 to 57
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 14	pages 4 to 10
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 22	page 4
5.7 Investments	pages 242 to 244, 285 to 288, 297 to 298	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 23, 276 to 277 and 285 to 288	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 285 to 287	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies and senior management		
9.1 Administrative and management bodies	pages 25 to 31	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 40	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 290 to 292	N/A
10.2 Different voting rights	page 290	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 25 to 26 and 294	page 74
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		

11.1	Historical financial information	pages 22, 177 to 244, 250 to 277, 296	N/A
11.2	Interim and other financial information	N/A	pages 53 to 71
11.3	Auditing of historical annual financial information	pages 245 to 249 and 278 to 282	N/A
11.4	Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5	Dividend policy	pages 211 and 292	page 57
11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 161 to 163, 238 to 239, 274 to 275	pages 65 to 66
11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 242 and 275	page 71
12	Additional information		
12.1	Share capital	pages 237, 267 and 292	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 290 to 292	N/A
13	Material contracts	page 292	N/A
14	Documents available	page 290	N/A

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung wird:

- der konsolidierte Jahresabschluss, einschließlich des Einzel-Jahresabschlusses der HBCE, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr und die Berichte der Abschlussprüfer zu diesem konsolidierten Jahresabschluss und dem Einzel-Jahresabschluss, dargestellt auf den Seiten 175 bis 279 des französischsprachigen einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 - einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database) per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 unter den Gliederungspunkt Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber") einbezogen.

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Universal registration document and Annual Financial Report 2022, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- 1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021, einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,

- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emmissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emmissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbeding und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die **GARANTIN** beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser **GARANTIE** ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser **GARANTIE** sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der **EMITTENT** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen **EMISSIONSBEDINGUNGEN** erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser **GARANTIE** verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser **ZIFFER 1** dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MARGBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die **"BESTEHENDEN ZERTIFIKATE"**) oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs **"ZERTIFIKATE"** sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** **"BAIL-IN-BEFUGNIS"** bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den

jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1** Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.
- 7.2** Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3** Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal registration document and Interim Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 2. August 2023 unter der Nummer D.23-0634-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das französischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Document d'enregistrement universel et Rapport Financier Annuel 2021*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 23. Februar 2022 unter der Nummer D.22-0053 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und <https://www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports>) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern

verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 51 bis 61 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Juni 2020 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 51 bis 62 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juni 2021 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 50 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Juli 2022 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 444 bis 455 aus der Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um folgende Produktkategorien:

- A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor
 - Outperformance-Wertpapiere
 - Sprint-Wertpapiere
 - Puffer Plus-Wertpapiere

- B. Express-Wertpapiere
 - Express-Wertpapiere
 - Best Express-Wertpapiere
 - Reverse Express-Wertpapiere
 - Best Reverse Express-Wertpapiere

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte.

Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich

nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrages (bei Einlösungsart Zahlung) oder
- alle Wertpapiere außer Puffer Plus-Wertpapiere und Wertpapiere mit Reverse-Element: die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Express-Wertpapiere sehen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung vor.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und, soweit der Zinssatz nicht festgelegt ist, Angaben zum Basiswert

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

B. Express-Wertpapiere

(1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

(2) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. ((Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)

Diese Wertpapiere sehen entweder bedingte oder unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vor. Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine etwaige Bonuszahlung bzw. Zinszahlung. Beispiel: Express Pro-Wertpapiere.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung) geleistet. Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Wenn die entsprechende Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags.

Da die Bonuszahlung bzw. der Zinssatz nicht festgelegt ist, finden sich folgende Angaben in 2.2 in Abschnitt V.:

- Angabe der Art des Basiswerts;
- Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt;
- Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird;
- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist;
- Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen;
- alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance geleistet.

Bei bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen mit Memory-Element besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Die Funktion der Berechnungsstelle übernimmt der Emittent.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Sofern (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere eine Bonuszahlung vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- Bonusbetrag:
Der jeweils anwendbare Bonusbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bonuslevel:
Die für die bedingte Zahlung des Bonusbetrages maßgebliche Kursschwelle.
- Bewertungstag
Zeitpunkt, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Bonusbetrags maßgeblich ist. Sofern ein Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- Beobachtungsperiode
Zeitraum, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Bonusbetrags maßgeblich ist.
- Bonusbedingung
Bei bedingten Bonuszahlungen die Bedingung, die eintreten muss, damit eine Bonuszahlung erfolgt.
 - (i) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen ohne Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht dem Bonuslevel oder überschreitet diesen.
 - (ii) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Reverse-Element:* Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder unterschreitet diesen.
 - (iii) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.
 - (iv) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:* Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.

(v) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.

(vi) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Bonuslevel.

(vii) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Bonuslevel.

(viii) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Bonuslevel.

(ix) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Bonuslevel.

(x) *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses*: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Bonuslevel.

- *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen*
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere erfolgt ist und an dem betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.
- *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden*
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere gemäß erfolgt ist und innerhalb der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.
- *Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen*
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.
- *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Memory-Element*
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und am betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Bonusbeträge am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- *Bedingte Bonuszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Memory-Element*
Sofern keine Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und während der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Bonusbeträge am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- *Zahltag*
Datum, an dem der Bonusbetrag zur Zahlung fällig wird. Wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Sofern ein Zahltag kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Einzelheiten

- zum Bonusbetrag,
- zum Bonuslevel,
- zum Bewertungstag bzw. zur Beobachtungsperiode,
- zur Bonusbedingung und
- zum Zahltag

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere eine Zinszahlung vorsehen, gelten folgende Bestimmungen:

- Zinsbetrag:
Der jeweils anwendbare Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinslevel:
Die für die bedingte Zahlung des Zinsbetrages maßgebliche Kursschwelle.
- Bewertungstag
Zeitpunkt, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Zinsbetrags maßgeblich ist. Sofern ein Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- Beobachtungsperiode
Zeitraum, der für den Eintritt der Bedingung der Zahlung des Zinsbetrags maßgeblich ist.
- Zinsbedingung
Bei bedingten Zinszahlungen die Bedingung, die eintreten muss, damit eine Zinszahlung erfolgt.
(i) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen ohne Reverse-Element: Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht dem Zinslevel oder überschreitet diesen.
(ii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Reverse-Element: Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder unterschreitet diesen.
(iii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Zinslevel.
(iv) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Zinslevel.
(v) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder überschreitet mindestens einmal den Zinslevel.
(vi) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder unterschreitet mindestens einmal den Zinslevel.
(vii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Zinslevel.
(viii) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter bestimmter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Zinslevel.
(ix) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden ohne Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) entspricht oder unterschreitet niemals den Zinslevel.
(x) Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Reverse-Element mit No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle

während der Beobachtungsperiode festgestellter Kurs des Basiswerts entspricht oder überschreitet niemals den Zinslevel.

- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere erfolgt ist und an dem betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere gemäß erfolgt ist und innerhalb der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Bewertungstagen mit Memory-Element
Sofern keine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und am betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsbeträge am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- Bedingte Zinszahlung unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden mit Memory-Element
Sofern keine Einlösung der Wertpapiere erfolgt ist und während der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der Zinsbeträge am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode folgenden Zahltag. Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.
- Zahltag
Datum, an dem der Zinsbetrag zur Zahlung fällig wird. Wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Sofern ein Zahltag kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag der nächstfolgende Bankarbeitstag.

Einzelheiten

- zum Zinsbetrag,
- zum Zinslevel,
- zum Bewertungstag bzw. zur Beobachtungsperiode,
- zur Zinsbedingung und
- zum Zahltag

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Bei Outperformance-Zertifikaten, Sprint-Zertifikaten, Puffer Plus-Zertifikaten, Express-Zertifikaten, Best Express-Zertifikaten, Reverse Express-Zertifikaten bzw. bei Best Reverse Express-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Outperformance-Anleihen, Sprint-Anleihen, Puffer Plus-Anleihen, Express-Anleihen, Best Express-Anleihen, Reverse Express-Anleihen bzw. bei Best Reverse Express-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen als Zertifikate bzw. als Anleihe emittierte Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden und umgekehrt. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstandend oder

zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

B. Express-Wertpapiere

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung am Fälligkeitstermin.

Express-Wertpapiere sehen eine vorzeitige Einlösung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- alle Wertpapiere außer Puffer Plus-Wertpapiere: Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. Express-Wertpapiere

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin bzw. an Vorzeitigen Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- alle Wertpapiere außer Wertpapiere mit Reverse-Element: Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Express-Wertpapiere sehen eine vorzeitige Einlösung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit

dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

B. Express-Wertpapiere

Diese Wertpapiere können Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Auch der Zeitpunkt der Rückzahlung steht bei diesen Wertpapieren bei Emission nicht fest. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 62 bis 171 aus der Wertpapierbeschreibung vom 17. Juni 2020 für Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 63 bis 174 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Juni 2021 für Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 173 aus der Wertpapierbeschreibung vom 13. Juli 2022 für Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 456 bis 572 aus der Wertpapierbeschreibung vom 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

[A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:]

[Emissionsbedingungen für die

**[Marketingnamen einfügen: •] [Outperformance-] [Sprint-] [Puffer Plus-] [Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung [Anwendbar bei
nennbetragsbezogenen Wertpapieren: /Form und Nennbetrag]**

[Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"²) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Puffer Plus-Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"³) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten mit Nennbetrag:

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"⁴) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von •.]

[Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten mit Nennbetrag:

- (1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"⁵) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die

² Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

³ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

⁴ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

⁵ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von •.]

[Anwendbar bei Outperformance-Anleihen:

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"⁶) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.]

[Anwendbar bei Sprint-Anleihen:

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"⁷) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.]

[Anwendbar bei Puffer Plus-Anleihen:

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"⁸) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH,

⁶ [Der Gesamtnennbetrag] [Die Stückzahl] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] [das Angebotsvolumen] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

⁷ [Der Gesamtnennbetrag] [Die Stückzahl] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] [das Angebotsvolumen] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

⁸ [Der Gesamtnennbetrag] [Die Stückzahl] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [den

Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die

angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") [das Angebotsvolumen] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Basispreis":	•;]
["Basiswert":	•;]
["ISIN":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Referenzpreis":	• [(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]

[wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;]]

["Bezugsverhältnis":

[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}},$$

wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;]

[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[Basiswert ≠ Liefergegenstand:** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] **[alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •],** gemäß folgender Formel: **Bezugsverhältnis = [Basiswert ≠ Liefergegenstand:** ((Referenzpreis/Startniveau) x [Nennbetrag] [•]) **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] **[alternative Formel einfügen: •],** wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;]

[•]]

["Up-Partizipationsfaktor":

•;]

["Down-Partizipationsfaktor":

•;]

["Relevante Referenzstelle":

•;]

["Relevante Terminbörse":

•;]

["Fondsgesellschaft":

•;]

["Startniveau":

•;]

["Liefergegenstand":

•]

["Emittent Liefergegenstand":

•]

["ISIN Liefergegenstand":

•]

["Währung Liefergegenstand":

• [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)]]

["Relevante Referenzstelle

•]

Liefergegenstand":

["Anzahl des Basiswerts":

[sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$\text{Anzahl des Basiswerts} = \frac{\text{Höchstbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}},$$

wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;]

[sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[Basiswert ≠ Liefergegenstand:** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")]] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] **[alternative Berechnungsweise der Anzahl des Basiswerts einfügen: •]**, gemäß folgender Formel: Anzahl des Basiswerts = **[Basiswert ≠ Liefergegenstand:** ((Referenzpreis/Startniveau) x [Nennbetrag] [•]) **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] **[alternative Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;]
[•]]

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:

"Höchstbetrag":

•;

["Cap":

•;]

[Anwendbar bei Puffer Plus-Wertpapieren:

"Sicherheitslevel":

•;]

§ 3 Einlösung

[Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des [Liefergegenstands] [Basiswerts] je Wertpapier.]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")]] multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \left(1 + \text{Up-Partizipationsfaktor} \times \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right)$$

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \left(1 + \text{Down-Partizipationsfaktor} \times \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right)$$

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$$

Der Einlösungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern die Anzahl des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands] Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands] nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]

[Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des [Basiswerts] [Liefergegenstands] je Wertpapier.]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Up-Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})).$$

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Down-Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})).]$$

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}]$$

Der Einlösungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Sprint- Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des [Basiswerts] [Liefergegenstands] je Wertpapier.]
- (2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \left(1 + \text{Up-Partizipationsfaktor} \times \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right),$$

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit [dem Nennbetrag] [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \left(1 + \text{Down-Partizipationsfaktor} \times \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}} \right)$$

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus [einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")] [dem Nennbetrag] und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = [\text{Nennbetrag}] [\bullet] \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$$

Der Einlösungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern die Anzahl des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands] Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands] nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des [Basiswerts] [Liefergegenstands] je Wertpapier.]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Up-Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})),$$

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Down-Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})).]$$

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}]$$

Der Einlösungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des [zu liefernden Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Puffer Plus-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag").

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht,

- a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Basispreis} + \text{Up-Partizipationsfaktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})),$$

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

- b) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Sicherheitslevel überschreitet und dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Basispreis.}$$

- c) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Sicherheitslevel entspricht oder diesen unterschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Sicherheitslevel, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Sicherheitslevel)).]

Der Einlösungsbetrag wird auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]]

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.)
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den [zu liefernden Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des [Basiswerts] [Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der [zu liefernde Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] a) **[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung

ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende [EUR-Betrag] [EUR-Referenzpreis] wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [der Cap] [der Sicherheitslevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [der Cap] [der Sicherheitslevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [der Anzahl] des [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Basispreises] [des Caps] [des Sicherheitslevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (beispielsweise Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [der Cap] [der Sicherheitslevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [der Cap] [der Sicherheitslevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [der Anzahl] des [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine

Anpassung [des Startniveaus] [des Basispreises] [des Caps] [des Sicherheitslevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]

- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8][§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8][§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8][§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der

Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

- (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung [des Bezugsverhältnisses] [der Anzahl] des [zu liefernden] [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Basispreises] [des Caps] [des Sicherheitslevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de/oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8][§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8][§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts

durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8][§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8][§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8][§ 9] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 9][§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) **[Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag: Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10][§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8][§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11][§ 12] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12][§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere:]

**[Emissionsbedingungen
für die [Marketingnamen einfügen: •] [Best] [Reverse] Express-[Pro-][Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

**Verbriefung und Lieferung der [Reverse] Express-Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung
[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Express-Wertpapieren: /Form und Nennbetrag]**

[Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:

- (1) Die [Reverse] Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

[Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:

- (1) Die [Reverse] Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"²) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die [Reverse] Express-Wertpapiere des Emittenten sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Reverse] Express-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.]

¹ Die Stückzahl der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

² Der Gesamtnennbetrag der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Anwendbar bei Anleihen:

- (1) Die [Reverse] Express-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "[Reverse] Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"³) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die [Reverse] Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver [Reverse] Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive [Reverse] Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der [Reverse] Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf

³ Der Gesamtnennbetrag der begebenen [Reverse] Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber -vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

- "Emissionswährung": •;
- ["Basiswert": •;]
- ["ISIN": •;]
- ["Währung des Basiswerts": • [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen:** •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht

<p>["Emittent des Basiswerts": ["Referenzpreis":</p>	<p>[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]; •]; • [(oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]; [wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;]]</p>
<p>["Relevante Referenzstelle": ["Relevante Terminbörse": ["Fondgesellschaft": ["Startniveau": ["Bezugsverhältnis":</p>	<p>•]; •]; •]; •]; [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird: wird am Letzten Bewertungstag ermittelt und entspricht [Basiswert ≠ Liefergegenstand: dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung; geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (•) definiert,)] und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{[Basiswert} \neq \text{Liefergegenstand: ((Referenzpreis/Startniveau) x •) [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag] [alternative Formel einfügen: •]}}{\text{•}}$, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
<p>["Liefergegenstand": ["Emittent Liefergegenstand": ["ISIN Liefergegenstand": ["Währung Liefergegenstand":</p>	<p>•]; •]; •]; • [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]]</p>
<p>["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand": ["Bankarbeitstag":</p>	<p>•] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]</p>
<p>["Börsentag":</p>	<p>[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser</p>

Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]

[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]

[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"] ["Währung der Basiswerte"]	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]	["Relevante Referenzstelle"] ["Relevante Terminbörse"] ["Fondgesellschaften"]	["Referenzpreise"]	["Startniveaus"]	["Bezugsverhältnisse"]
[•][wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	[•]	[•][wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto- Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	[•]

"Emissionswährung":

["Bankarbeitstag":

["Börsentag":

•;

im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] **[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig

früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellt.]

[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

["Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \text{]]$$

§ 3

[Bonusbeträge]/[Zinsbeträge]

[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren ohne Bonus-oder Zinszahlungen:

Bonus- bzw. Zinszahlungen werden auf die [Reverse] Express-Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen: Bonusbeträge

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag ^[(t)]:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag ^[(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag ^[(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode ^[(t)]:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode ^[(t)] die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag ^[(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag ^[(t)] die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag ^[(t)] und Memory-Element:

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag ^[(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•)

in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{[t]}$ folgenden Zahltag $_{[t]}$.

- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag $_{[t]}$ die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag $_{[t]}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag $_{[t]}$ folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[t]}$ und Memory-Element:

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[t]}$ folgenden Zahltag $_{[t]}$.
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[t]}$ die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag $_{[t]}$ nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode $_{[t]}$ folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:
[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[t]}$]:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Bonusbeträgen:	•;
"Zahltag $_{[t]}$ ":	•;
"Bonusbetrag $_{[t]}$ ":	•;
"Bonuslevel $_{[t]}$ "	•;
"Bonusbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[t]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[t]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[t]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[t]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[t]}$]:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Beobachtungsperiode _[(t)] " für die Zahlung von Bonusbeträgen:	•;
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Bonusbetrag _[(t)] ":	•;
"Bonuslevel _[(t)] "	•;
"Bonusbedingung":	<p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode _[(t)] festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] mindestens einmal den Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode _[(t)] festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] mindestens einmal den Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode _[(t)] festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: unterschreitet] [mit Reverse-Element: überschreitet] niemals den Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode _[(t)] festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: unterschreitet] [mit Reverse-Element: überschreitet] niemals den Bonuslevel.]</p>

Sofern ein Zahltag _[(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag _[(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag _[(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin _{[(t)].}

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Bonusbetrag _[(t)] ":	•;

Sofern ein Zahltag _[(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag _[(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag _[(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin _{[(t)].}

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag _[(t)]:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag _[(t)] " für die Zahlung von Bonusbeträgen:	•;
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Bonusbetrag _[(t)] ":	•;
"Bonuslevel _[(t)] "	•;
"Bonusbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag _[(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Bonuslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag _[(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag _[(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag _[(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag _[(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag _[(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)].]

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode _[(t)]:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Beobachtungsperiode _[(t)] " für die Zahlung von Bonusbeträgen:	•;
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Bonusbetrag _[(t)] ":	•;
"Bonuslevel _[(t)] "	•;

"Bonusbedingung":	<p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.]</p>
--------------------------	---

Sofern ein Zahltag $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[t]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$.]

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	●]
"Zahltag $_{[t]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[t]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[t]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$.]]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express-Wertpapieren mit Zinszahlungen: Zinsbeträge

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[t]}$:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag $_{[t]}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag $_{[t]}$ die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[t]}$:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem

betreffenden Zahltag $_{[t]}$ die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag $_{[t]}$ die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags je Wertpapier.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[t]}$ und Memory-Element:

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag $_{[t]}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{[t]}$ folgenden Zahltag $_{[t]}$.
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag $_{[t]}$ die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag $_{[t]}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag $_{[t]}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[t]}$ und Memory-Element:

- (1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten [und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der [gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[t]}$ folgenden Zahltag $_{[t]}$.
- b) Sofern für die [Reverse] Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode $_{[t]}$ die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag $_{[t]}$ nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode $_{[t]}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.]

**[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:
[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[t]}$:**

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	●]
"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[t]}$ ":	●;
"Zinsbetrag $_{[t]}$ ":	●;
"Zinslevel $_{[t]}$ "	●;
"Zinsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[t]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[t]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[t]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[t]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$.

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[t]}$]:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Beobachtungsperiode $_{[t]}$ " für die Zahlung von Zinsbeträgen:	•;
"Zahltag $_{[t]}$ ":	•;
"Zinsbetrag $_{[t]}$ ":	•;
"Zinslevel $_{[t]}$ "	•;
"Zinsbedingung":	<p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] mindestens einmal den Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: überschreitet] [mit Reverse-Element: unterschreitet] mindestens einmal den Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: unterschreitet] [mit Reverse-Element: überschreitet] niemals den Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[t]}$ festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts entspricht oder [ohne Reverse-Element: unterschreitet] [mit Reverse-Element: überschreitet] niemals den Zinslevel.]</p>

Sofern ein Zahltag $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[t]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Zinsbetrag _[(t)] ":	•;

Sofern ein Zahltag _[(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag _[(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag _[(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)].]

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag _[(t)]:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag _[(t)] " für die Zahlung von Zinsbeträgen:	•;
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Zinsbetrag _[(t)] ":	•;
"Zinslevel _[(t)] "	•;
"Zinsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag _[(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag _[(t)] für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag _[(t)] für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag _[(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag _[(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag _[(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin _[(t)].]

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode _[(t)]:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Beobachtungsperiode _[(t)] " für die Zahlung von Zinsbeträgen:	•;
"Zahltag _[(t)] ":	•;
"Zinsbetrag _[(t)] ":	•;
"Zinslevel _[(t)] "	•;

"Zinsbedingung":	<p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $[(t)]$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $[(t)]$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses: Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $[(t)]$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.]</p> <p>[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses: Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $[(t)]$ festgestellter [●-]Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.]</p>
-------------------------	---

Sofern ein Zahltag $[(t)]$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $[(t)]$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $[(t)]$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$.]

[Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	●]
"Zahltag $[(t)]$":	●;
"Zinsbetrag $[(t)]$":	●;

Sofern ein Zahltag $[(t)]$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $[(t)]$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $[(t)]$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$.]]

**[Anwendbar bei Express-Wertpapieren:
§ 4
Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere**

- (1) Sofern am Bewertungstag $[(t)]$ die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $[(t)]$ je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $[(t)]$ folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $[(t)]$ keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $_{[t]}$ im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die vorzeitige Einlösung:	•;
"Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ ":	•;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ":	•;]
[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren: "Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$ Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ").]
"Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[t]}$ ":	•;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[t]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel $_{[t]}$ oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.]

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $_{[t]}$ im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag $_{[t]}$ " für die vorzeitige Einlösung:	•;
"Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ ":	•;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ":	•;]
[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren: "Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch das entsprechende Startniveau und multipliziert mit • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$ Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ").]
"Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[t]}$ ":	•;

"Einlösungsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[t]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungslevel $_{[t]}$ oder überschreitet diesen.
-------------------------------	---

Sofern ein Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.]

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$.]

[Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:

§ 4

Vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere

- (1) Sofern am Bewertungstag $_{[t]}$ die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $_{[t]}$ je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{[t]}$ folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $_{[t]}$ im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[t]}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Bewertungstag $_{[t]}$" für die vorzeitige Einlösung:	•;
"Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[t]}$":	•;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$":	•;]
[Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren: "Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[t]}$":	errechnet sich aus • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$ Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag $_{[t]}$ ").]
"Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[t]}$":	•;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[t]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel $_{[t]}$ oder unterschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[t]}$ für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{(t)}$ vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{(t)}$.

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren:

§ 5

Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.]

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	•;]
["Einlösungslevel":	•;]
["Einlösungslevel 1":	•;
"Einlösungslevel 2":	•;]
"Letzter Bewertungstag":	•;
"Einlösungstermin":	•;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das

	Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	• (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.]

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	•]
"Basiswerte ^(t) ":	•;
["Barriere ^[(t)] ":	•;]
["Einlösungslevel ^[(t)] ":	•;]
["Einlösungslevel 1 ^[(t)] ":	•;
"Einlösungslevel 2 ^[(t)] ":	•;]
"Letzter Bewertungstag":	•;
"Einlösungstermin":	•;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts mit der schlechtesten Performance der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

	Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)]

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.]

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten

Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen

Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag • (der "Feste Einlöschungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlöschungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlöschungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag • (der "Feste Einlöschungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlöschungsbetrag • (der "Feste Einlöschungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlöschungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlöschungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die

Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende

Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und

multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der

Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] geliefert würde.]]

**[Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):
Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:]**

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:]

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:]

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:]

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert

durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen

überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left[\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}} \right]$$

[Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands]. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]]]

[Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:

§ 5

Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung

des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	•;]
["Einlösungslevel":	•;]
["Einlösungslevel 1":	•;
"Einlösungslevel 2":	•;]
"Letzter Bewertungstag":	•;
"Einlösungstermin":	•;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 10][§ 11] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	• (einschließlich) bis zum • (einschließlich)]

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlöschungsbetrag \bullet (der "Feste Einlöschungsbetrag 2").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag \bullet (der "Feste Einlöschungsbetrag 1").
- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlöschungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlöschungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlöschungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlöschungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag \bullet (der "Feste Einlöschungsbetrag").
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlöschungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlöschungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlöschungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlöschungslevels 2 und Einlöschungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlöschungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag \bullet (der "Feste Einlöschungsbetrag 2").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel 2 überschreitet und dem Einlöschungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlöschungsbetrag \bullet (der "Feste Einlöschungsbetrag 1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlöschungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlöschungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlöschungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlöschungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlöschungslevel}1 - 2 \times \text{Startniveau})},$$

wobei ein negativer Einlöschungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag").
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel} - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]]

[Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus • (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens • (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag • (der "Feste Einlösungsbetrag1").

- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $t_{(t)}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $t_{(t)}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens \bullet (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $t_{(t)}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:

- (3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $t_{(t)}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens \bullet (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag1").

- c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:

- (3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens \bullet (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens \bullet (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag \bullet (der "Feste Einlösungsbetrag1").
- c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $_{[t]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem

Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel} 1 - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

[Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \right)$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens \bullet (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus \bullet (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag $[(t)]$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{(\text{Einlösungslevel} 1 - 2 \times \text{Startniveau})}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]]

§ 6 Einlösungstermin

Die Laufzeit der [Reverse] Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Einlösungstermin.

§ 7 [Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Bonuszahlungen:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des

entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Zinszahlungen:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge und etwaiger Zinszahlungen/Bonuszahlungen:

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) [bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung)] [bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung)] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den [zu liefernden Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des [Basiswerts] [Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen

Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der [zu liefernde Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den [zu liefernden Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des [Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der [zu liefernde Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**

Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwahrungskurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [Letzte] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den [Letzten] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Wahrung des Basiswerts/der Basiswerte  EUR, Emissionswahrung  EUR:

Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt zunachst durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwahrungskurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Wahrungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Wahrungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswahrung je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [Letzte] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den [Letzten] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in  4 Absatz (4) definiert).]

[Wahrung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswahrung  EUR:

Ein in EUR ausgedruckter falliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswahrung je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [Letzte] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am [Letzten] Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den [Letzten] Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in  4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Wahrungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer

anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf einen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:

- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-

Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):

- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:

- (3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):

- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]Kurses** des **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]Kurses** des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem

Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:

- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse]

Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):

- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- [(●) a) [Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.]]

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und

unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

[Anwendbar bei [Reverse] Express-Wertpapieren:

- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]

[Anwendbar bei (Best) [Reverse] Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):

- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von [Bonusbeträgen][Zinsbeträgen] - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der [Reverse] Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des **[Basiswertbezeichnung einfügen: ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel _[(0)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel _[(0)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^{(0)}] [der Einlösungslevel[•]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^{(0)}] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^{(0)}] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^{(0)}] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel ^{(0)}] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(v)]] [der Einlösungslevel[•]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(1)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses]

zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel₍₀₎] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der

Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels _[(1)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel _[(1)]] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels^[1]] [des Einlösungslevels^[2]].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel $_{(t)}$] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{(t)}$] [der Einlösungslevel[•]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels^[1]] [des Einlösungslevels^[2]].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel ⁽¹⁾] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel^[1]] [den Einlösungslevel^[2]] [die Barriere] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines

Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11]

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels^[1]] [des Einlösungslevels^[2]].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel ⁽¹⁾] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel^[1]] [den Einlösungslevel^[2]] [die Barriere] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach

Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].

- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

- [g)] § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^[0]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels^[1]] [des Einlösungslevels^[2]] des Basiswerts.]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^[(t)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^[(t)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^[(t)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels^[1]] [des Einlösungslevels^[2]].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

- (•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"), sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag,

so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^[(1)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [der Vorzeitige Einlösungslevel ^[(1)]] [der Einlösungslevel] [der Einlösungslevel[1]] [der Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel ^[(1)]] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^[(1)]] [der Einlösungslevel[•]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(0)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel [(0)]] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten

festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige

Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] des betreffenden Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel ⁽¹⁾] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 10][§ 11] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - [e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ⁽¹⁾] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

(●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel $_{(t)}$] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(1)]] [der Einlösungslevel[•]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels [(0)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] des betreffenden Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Startniveau] [das Bezugsverhältnis] [den Vorzeitige Einlösungslevel [(0)]] [den Einlösungslevel] [den Einlösungslevel[1]] [den Einlösungslevel[2]] [die Barriere] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [und des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder betreffenden Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [des Bezugsverhältnisses] [des Vorzeitigen Einlösungslevels ^[(1)]] [des Einlösungslevels] [des Einlösungslevels[1]] [des Einlösungslevels[2]] des betreffenden Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Barriere] [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert [während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises [sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10][§ 11].

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10][§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 9 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [des Cap] [des Sicherheitslevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue

- Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10][§ 11] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 11][§ 12] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) **[Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der

Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag: Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.]

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12][§ 13] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10][§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13][§ 14] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14][§ 15] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Outperformance-Wertpapiere[n]] [Sprint-Wertpapiere[n]] [Puffer Plus-Wertpapiere[n]] [Express-Wertpapiere[n]] [Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express Pro-Wertpapiere[n]] [Express Pro-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]] [Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechsellkurse] [Edelmetalle]]
(die "Wertpapiere" oder [die "Outperformance-Wertpapiere"] [die "Sprint-Wertpapiere"] [die "Puffer Plus-Wertpapiere"] [die "Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"])**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [17. Juni 2020][8. Juni 2021][13. Juli 2022][11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)][7. Februar 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [17. Juni 2020][8. Juni

2021][13. Juli 2022][11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023][7. Februar 2024], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 über A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und B. Express-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 7. Februar 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des	•]	•]

		Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Referenzstelle	Relevanten	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•		•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]

[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] **[Referenzpreis einfügen: •]** [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •]** [("EUR")] [("USD")] **[Alternativen Währungskürzel einfügen: •]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]

[Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: **[Einlösungstermin einfügen: •]**

Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[Bewertungstag einfügen: •]]**

[Reverse] Express-Wertpapiere bzw. Best [Reverse] Express-Wertpapiere:

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: **[Einlösungstermin einfügen: •]**

Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[Bewertungstag einfügen: •]**

Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[t	•]
Bewertungstag ^[(t)] für die vorzeitige Einlösung	•
Vorzeitiger Einlösungstermin ^[(t)]	•]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]]**

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: •]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit]

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: [Stücknotierung] [Notierung in Prozent].]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: [Stücknotierung] [Notierung in Prozent].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den

zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [**von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •**].

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [**Bedingungen einfügen: •**].] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: [**Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •**].]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in

Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren,
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel

21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt

wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A. und B.) bzw. Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) etc.) zutrifft.

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Bei den Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – gilt nur bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren wird die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei diesen Wertpapieren die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

(1) Outperformance-Wertpapiere

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

(2) Sprint-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

(3) Puffer Plus-Wertpapiere

(a) Referenzpreis oberhalb Basispreis:

Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. Der Einlösungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

(b) Referenzpreis auf oder unterhalb Basispreis, aber oberhalb Sicherheitslevel:

Bei einem Referenzpreis des Basiswerts, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des Sicherheitslevels notiert, entspricht der Einlösungsbetrag immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(c) Referenzpreis unterhalb Sicherheitslevel:

Bei einem Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des Einlösungsbetrags unter Berücksichtigung des Down-Partizipationsfaktors, der einen Wert größer als Eins hat.

B. Express-Wertpapiere

(1) Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere und Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Basiswert hat ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere. Das Erreichen oder Überschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (mit Reverse-Element) einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere kommt, werden diese spätestens am Einlösungstermin eingelöst.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – gilt nur bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei diesen Wertpapieren hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung – gilt bei Express-Wertpapieren, Best Express-Wertpapieren, Reverse Express-Wertpapieren und Best Reverse Express-Wertpapieren

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts ein. Das Erreichen oder Unterschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Überschreiten (mit Reverse-Element) einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Wertpapiere mit bedingten Bonus- bzw. Zinszahlungen

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts.

(2) Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung der Express-Wertpapiere und Best Express-Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. Selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je höher die Volatilität der Basiswerte, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung der Basiswerte negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Die Basiswerte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere kommt, werden diese spätestens am Einlösungstermin eingelöst.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ein. Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Wertpapiere mit bedingten Bonus- bzw. Zinszahlungen

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf der Basiswerte.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Express-Wertpapiere

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Einlösungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin bzw., im Falle der vorzeitigen Einlösung eines Express-Wertpapiers, am Vorzeitigen Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands - alle Wertpapiere außer Puffer Plus-Wertpapiere und Wertpapiere mit Reverse-Element:

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

- (1) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
 - (c) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (d) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
 - (e) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (f) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
- (2) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
 - (c) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
- (3) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
 - (c) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (d) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
 - (e) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (f) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
- (4) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
 - (b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

- (c) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
 - (5) Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
- B. Express-Wertpapiere
- (1) Express-Wertpapiere
 - (a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
 - (c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
 - (h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
 - (j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (l) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
 - (2) Reverse Express-Wertpapiere
 - (a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
 - (c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
 - (3) Best Express-Wertpapiere
 - (a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

- (c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
 - (h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
 - (j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (l) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
- (4) Best Reverse Express-Wertpapiere
- (a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
 - (b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
 - (c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
 - (d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist
 - (e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
 - (f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
 - (g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
- (5) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
- (6) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. ((Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)
- (a) (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen
 - (b) (Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen

- (c) (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (d) (Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (e) (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (f) (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen und Memory-Element
- (g) (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlungen bzw. (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen
- (h) (Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (i) (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
- (j) (Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (k) (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
- (l) (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

(1) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

(a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

(b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

(c) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

(d) Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe

aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

(e) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

(f) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

(2) Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Im Falle der Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

(a) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

(b) Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

(c) Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

(a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

(b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

(c) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

(d) Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

(e) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

(f) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

(4) Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

(a) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

(b) Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

(c) Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Puffer Plus-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet und auf oder unterhalb des Basispreises notiert, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis.

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Einlösung des Puffer Plus-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.

B. Express-Wertpapiere

(1) Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder

diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch

von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

(a) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(b) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des

Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

(c) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(d) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(e) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(f) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des

Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(g) Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(h) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(i) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(j) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das

Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹ erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(k) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts

mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(I) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(m) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(n) Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des

Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(2) Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

(a) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festeinlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

(b) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag₂, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags₁ erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags₁ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags₂. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag₁ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags₂ bzw. Festen Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall.

(c) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag₂, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags₁ erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags₁ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags₂. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag₁ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags₂ bzw. Festen Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(d) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag₂, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags₁. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags₁ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags₂. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag₁ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags₂ bzw. Festen Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(e) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den

Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(f) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag², sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag¹. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags² bzw. Festen Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(g) Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

(3) Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren (teilhaben).

Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

(a) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(b) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(c) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(d) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(e) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er ebenfalls mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(f) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem

Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag₁ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags₁ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags₂. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag₁ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂ bzw. Mindest-Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag₂ entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag₁ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags₁ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags₂. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags₂ bzw. Mindest-Einlösungsbetrags₁ entfällt in diesem Fall.

(g) Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(h) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(i) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand

geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(j) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(k) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(I) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein

Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

(m) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der

Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(n) Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

(4) Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Reverse Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Reverse Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die

Laufzeit der Best Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

(a) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

(b) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(c) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(d) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(e) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(f) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-

Einlösungsbetrag² entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag¹ entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags¹ liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags². Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag¹ liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags² bzw. Mindest-Einlösungsbetrags¹ entfällt in diesem Fall.

(g) Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
 - die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren, und
 - der Einlösungsbetrag bzw.
 - der Höchstbetrag (bei Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren)
- in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei diesen Wertpapieren gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(4) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin bzw., im Falle der vorzeitigen Einlösung eines Express-Wertpapiers, die Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags am Vorzeitigen Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Vorzeitigen Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands - alle Wertpapiere außer Puffer Plus-Wertpapiere und Wertpapiere mit Reverse-Element

Der Liefergegenstand kann der Basiswert oder ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand sein. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

B. Express-Wertpapiere

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte an einem Stichtag. Stichtag ist der Letzte Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte an einem Bewertungstag ist ebenfalls für die Feststellung einer etwaigen vorzeitigen Einlösung sowie, soweit anwendbar, bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen maßgeblich.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte) – gilt nur bei Express-Wertpapieren und Best Express-Wertpapieren.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),

zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro

stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es gibt keine Wertpapiere (ISINs), die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 17. Juni 2020, 8. Juni 2021, 13. Juli 2022 und 11. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 7. Februar 2024 für einen Basisprospekt

für

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor:

Outperformance-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere

Puffer Plus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Express-Wertpapiere:

Express-Wertpapiere

Best Express-Wertpapiere

Reverse Express-Wertpapiere

Best Reverse Express-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 7. Februar 2024

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH